

Nr. 2718/J
1988-09-29

II-5463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E

der Abgeordneten DR.HAIDER, MAG.HAUPT, HUBER
an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Lehrplanverordnung zum Minderheitenschulgesetz für
Kärnten (BGBL. Nr. 326/1988)

Aufgrund des seit 1. September geltenden Minderheitenschulgesetzes für Kärnten wurde kürzlich seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport eine Verordnung zur Änderung der Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen (BGBL. Nr. 511/1988).

Diese beinhaltet in der Anlage 1, Teil A, Abschnitt II, Punkt 7 lit. c folgenden Wortlaut: "Darüberhinaus dient die Anwesenheit des Zweitlehrers in der Regel flexiblen Gruppenbildungen, wobei in diesen Unterrichtsphasen die Sprachzugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten kann."

Nach Auffassung der Anfragesteller widerspricht diese Passage den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich des § 16a Z 3 des Minderheitenschulgesetzes in der geltenden Fassung, wonach die Tätigkeit des Zweitlehrers der sprachlichen Differenzierung innerhalb einer Klasse dienen soll, in welcher zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder gemeinsam mit nicht angemeldeten Kindern unterrichtet werden. Das Expertenhearing hat ebenfalls eindeutig ergeben, daß man beim Erlernen von Schreiben und Lesen ohne sprachliche Differenzierung nicht auskommen kann.

Im übrigen widerspricht die in der Verordnung statuierte flexible Gruppenbildung dem vorhergehenden Absatz, wonach der Zweitlehrer sich während der Zeit, in der der Klassenlehrer die angemeldeten Kinder in Slowenisch unterrichtet, mit den nicht angemeldeten Kindern in deutscher Unterrichtssprache befaßt. Ein davon abweichender Einsatz des Zweitlehrers unter

Aufhebung des sprachlichen Differenzierungskriteriums widerspricht sowohl den Intentionen des Gesetzgebers als auch dem der Neuregelung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten zugrundeliegenden Elternrechts.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die

A n f r a g e :

1. Halten Sie die oben zitierte Passage der Verordnung, wonach die Sprachzugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten soll, als gesetzeskonform bzw. den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend?
2. Wenn nein: Werden Sie diese Passage aus der Verordnung herausnehmen?
3. Wenn ja:
 - a) Welchen Stellenwert messen Sie den Experten bei, die eine sprachliche Differenzierung bei der Erlernung von Lesen und Schreiben für notwendig halten?
 - b) Welchen Stellenwert messen Sie dem Elternrecht bei?
 - c) In welchem Ausmaß stellen Sie sich eine Differenzierung, die sich nicht an sprachliche Kriterien hält, vor?
 - d) Werden Sie dafür sorgen, daß der sprachlichen Differenzierung ausreichend Platz eingeräumt wird, und wenn ja, in welcher Weise?

Wien, 1988-09-29